

Liebe Kunden,

vom Gesetzgeber her sind wir verpflichtet, Ihnen eine Reihe an Informationen über unser Unternehmen und unsere Tätigkeiten zu geben. Bitte lesen Sie daher folgende Inhalte und sprechen Sie uns bei Fragen bitte an.

Status des Versicherungsvermittlers

Die Firma NAMMERT Vers.-Vermittlung ist seit 1989 ein Versicherungsvertreter nach § 34d Abs.1 der Gewerbeordnung. Wir bieten Ihnen alles, von der Beratung, über den Abschluss, bis hin zur Abwicklung im Schadenfall, aus einer Hand.

Informations- und Marktgrundlage

Die Firma NAMMERT ist Spezialist für Boots – Yacht –u. Schiffsversicherungen.

In den Sparten Sportboot/Jetboot- Kasko- Haftpflicht- Rechtsschutz- u. Unfallversicherungen bieten wir ausschließlich unsere eigenen selbst entwickelten Deckungskonzepte an. Andere Versicherer werden nicht berücksichtigt.

Sie erhalten somit, keinen Versicherungsschutz von der Stange.

NAMMERT arbeitet ausschließlich mit Versicherungsgesellschaften, die in diesem Segment hervorragend spezialisiert sind und über Mitarbeiter mit hohen Kompetenzen verfügen.

Als Spezialist für Yachtversicherungen sind wir ständig gehalten, unsere Bedingungen den sich ändernden Marktbedingungen anzupassen, zu erweitern und zu verbessern.

In unserem Unternehmen finden Sie nicht nur Versicherungsspezialisten, sondern auch seemännisch – technisches Wissen.

Eine über die Vermittlung und Betreuung der abgeschlossenen Yacht- Kasko- Haftpflicht- Rechtsschutz- Unfallversicherung hinausgehende Zusammenarbeit, bedarf einer gesonderten Vereinbarung und Vertragsgrundlage.

Die Beteiligungsverhältnisse der jeweiligen Versicherer an Ihrem Vertrag, entnehmen Sie bitte der Versicherungspolice.

Rechtliches:

Erlaubnis-Behörde: IHK zu Cottbus Goethestrasse 1, 03046 Cottbus Telefon: 0355/365-0

Fax: 0355/365-266

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Str. 29, 10178 Berlin

Tel.: 0180 500 5850 (14 Cent/ Minute aus dem dt. Festnetz; Preise aus den Mobilfunknetzen können abweichen),

Vermittlerregister: D-C08Q-TOSD4-37

www.vermittlerregister.info

Beschwerde- und Aufsichtsstellen

Für die außergerichtliche Hilfe zur Klärung von unterschiedlichen Auffassungen, die Versicherungen betreffen, stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann für private Kranken- und Pflegeversicherung

Kronenstr. 13, 10117 Berlin
www.pkv-ombudsmann.de

Als Aufsichtsstelle:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin)
Graurheindorfer Str. 108, 53177 Berlin
www.bafin.de

Verbraucherinformationen und Fernabsatzrecht

Die Haupttätigkeit der Fa. NAMMERT besteht in der Vermittlung von Versicherungen.

Grundlage des Versicherungsvertrages sind die jeweiligen Versicherungsbedingungen sowie die Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland.

Klagen gegen NAMMERT Vers.-Vermittlung können vor dem zuständigen Gericht in Königs Wusterhausen erhoben werden.

Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins, der Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, des Produktinformationsblattes, der Versicherungsbedingungen und der Belehrung über das Widerrufsrecht sowie die Rechtsfolgen des Widerrufs in Textform (zum Beispiel Brief, Fax oder E-Mail) widerrufen. Eine Belehrung über das Widerrufsrecht sowie die Rechtsfolgen des Widerrufs erhalten Sie nochmals mit dem Versicherungsschein. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter.

Der Versicherungsvertrag ist abgeschlossen, wenn der Versicherer Ihren Antrag mit Übersendung des Versicherungsscheines angenommen hat und Sie von Ihrem Widerrufsrecht keinen Gebrauch gemacht haben. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung per Telefon oder Internet beantragt haben.

Beginn der Versicherung ist jeweils 00.00 Uhr am gewünschten Beginndatum, frühestens jedoch das Eingangsdatum des Antrages. Eine Rückdatierung des Versicherungsbeginns ist nur möglich, wenn Sie bereits eine entsprechende vorläufige Deckungsbestätigung erhalten haben. Sämtliche von uns angebotene Versicherungen stellen rechtlich selbständig Verträge dar und können selbstverständlich auch einzeln abgeschlossen werden.

Die Laufzeit der Verträge beträgt mindestens ein Jahr ab Abschlussdatum. Sie verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres schriftlich gekündigt wird. Weitere Möglichkeiten der Vertragsbeendigung entnehmen Sie bitte den jeweiligen Bedingungen.

Generell gilt für die Verträge eine jährliche Zahlungsweise. Sofern Sie es wünschen, ist auch eine unterjährige Zahlungsweise möglich. Die Prämien erhöhen sich bei halbjährlicher Zahlungsweise um 3 % und bei vierteljährlicher Zahlungsweise um 5 % Ratenzuschlag. Bitte vermerken Sie, wenn Sie unterjährige Zahlungsweise wünschen, die Ratenform auf dem Antrag.

Rufen Sie uns an, wenn Sie weitere Informationen brauchen. Wir sind gerne für Sie da.

Mit freundliche Grüßen

Die Mitarbeiter der Firma NAMMERT

Begriffserläuterungen und Informationen

Wiederbeschaffungswert

„Der Wiederbeschaffungswert ist der Gegenbegriff zum Veräußerungswert. Es handelt sich dabei um den Betrag, den der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall aufbringen muss, um einen gleichwertigen Ersatz für den Verlust oder die Zerstörung der versicherten Sache zu erlangen.

Der Wiederbeschaffungswert beinhaltet dabei neben dem Kaufpreis auch externe und interne Beschaffungsnebenkosten wie Transport- und Verpackungskosten, Montagekosten oder Zölle.

Für den Umfang des Wiederbeschaffungswerts kommt es auch auf die wirtschaftliche Stufe des Versicherungsnehmers an, also darauf, ob der Versicherungsnehmer etwa als Verbraucher, oder als Einzel- oder Großhändler am Markt auftritt.

Für den Verbraucher beispielsweise gehören auch Handelsspanne und Umsatzsteuer zum Wiederbeschaffungswert, da er beides bei der Ersatzbeschaffung am Markt in der Regel aufwenden muss. Für den Händler, der vorsteuerabzugsberechtigt ist, gehört dagegen die Mehrwertsteuer nicht zum Umfang des Wiederbeschaffungswerts.

Die Höhe des durchschnittlichen Wiederbeschaffungswertes ist gegebenenfalls durch Sachverständigengutachten zu ermitteln.“

„Der **Wiederbeschaffungswert** ist dem durchschnittlichen **Händlerverkaufspreis** gleichzusetzen, weil sich der Geschädigte zulässigerweise des redlichen Handels bedienen darf und nicht etwa günstigere Angebote von Privaten annehmen muss. Schon allein wegen der mit dem Verkauf verbundenen Gewährleistungsansprüche sind Händlerverkaufspreise höher als jene Preise, die ein Käufer gewillt ist einem privaten Verkäufer zu bezahlen.“

Versicherungswert, feste Taxe + Entschädigung

Fallbeispiel:

MY Bj. 1990, Neuwert EUR 1 Mio.

Versichert 1998, Zeitwert 1998: TEUR 500

Wert 2007: TEUR 200

2007 Totalverlust durch Feuer

Höhe Entschädigungsleistung?

Bereicherungsverbot:

§ 55 VVG (alt): Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, nicht verpflichtet, dem VN mehr als den Betrag des Schadens zu bezahlen.

§ 55 VVG **im neuen VVG ersatzlos gestrichen**, aber schon vorher durch Rechtsprechung ohne Bedeutung:

Aktuelle Schäden und Rechtsprechung

BGH VersR 1996, 845 und VersR 2001, 749:

„Versicherer muss halten, was er versprochen hat“ Schadenzahlung TEUR 500

Quelle TIS

Teilschäden:

Kein Abzug „neu für alt“

Wenn der Geschädigte bei einem Teilschaden als Ersatz für eine beschädigte oder zerstörte Sache eine neue Sache anschafft, dann hat der Geschädigte als Vorteil einen höheren Wert mit der neuen Sache. Für den höheren Wert werden keine Abzüge vorgenommen.

Segelfläche

Zur Berechnung der Haftpflichtprämie wird bei Segelbooten und Motorseglern die Segelfläche am Wind (Großsegel und Fock) herangezogen.

Trailer

Bootstrailer sind spezielle Anhänger zum Transport von Sportbooten auf der Straße. Trailer haben in der Regel ein grünes Kennzeichen und sind TÜV-pflichtig. Anhänger zum Transport von Sportgeräten sind in Deutschland nicht versicherungspflichtig.

Persönliche Effekten

Sind Wertgegenstände des persönlichen Bedarfs, die nicht zur unmittelbaren Ausrüstung des Schiffes gehören (z.B. Sonnenbrillen, Ölzeug usw.).

CE Nummer

Sportboote und Freizeitschiffe dürfen in der Europäischen Union nur betrieben und verkauft werden, wenn sie CE-zertifiziert sind. Der GL führt als akkreditierte Test- und Zertifizierungsstelle Prüfungen durch und vergibt CE-Zeichen. Die Zertifizierung bestätigt, dass ein Boot den geforderten Sicherheitsanforderungen entspricht. Angewandt wird die Sportbootrichtlinie (Directive for Recreational Craft / 94/25/EC) für Boote von 2,5 bis 24 m Rumpflänge. Schiffswerften, Importeure und Privatbesitzer sind gleichermaßen dafür verantwortlich, dass jedes Boot, das sie auf den Markt bringen, den Vorgaben entspricht.

Boote ohne CE-Kennzeichen, die bis zum 16.06.1998 innerhalb der Europäischen Union in den Handel gelangt sind, gelten als vor dem Stichdatum "in Verkehr gebracht" und können ohne weitere Beschränkung weiter verkauft werden. Allerdings sollte der Händler den Kunden auf diesen Umstand hinweisen, da er bei Neubooten die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung erwarten kann. Unterbleibt der Hinweis, so kann der Kunde Wandlung des Kaufvertrags verlangen. Quelle: Germanischer Lloyd

Registriernummer/ Kennzeichen

Sie erhält man bei der Registrierung in einem Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA). Dies hat z.B. die Form „RZ-AL 111“. (WSA Lauenburg)

Seit dem 1. März 1995 müssen auf deutschen Binnenschifffahrtsstraßen Sportboote mit einem Kennzeichen versehen sein. Auf den Seeschifffahrtsstraßen ist eine Kennzeichnung nicht erforderlich. Hier genügen Schiffsname und Heimathafen. Wassermotorräder dürfen sowohl im Binnenbereich als auch im Seebereich nur in Betrieb genommen werden, wenn sie mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sind. Quelle: WSA

Produktinformationsblatt zu den Sportbootversicherungen

(Sportbootkasko, Sportboothaftpflicht, Skipper Haftpflicht und Unfallversicherung) **Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick zu dem/den angebotenen Versicherungsvertrag/-verträgen geben. Es dient lediglich als Orientierungshilfe und soll Sie bei der Auswahl der/den für Sie geeigneten Versicherung/en unterstützen.**

1. Was ist versichert? Die Sportbootkaskoversicherung sichert Ihr im Versicherungsantrag bezeichnetes Boot und Gegenstände gegen alle Gefahren. Näheres entnehmen Sie bitte den beigefügten

Versicherungsbedingungen. Die Sportboothaftpflichtversicherung sichert Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsschein bezeichneten Bootes zu privaten Zwecken. Die Skipper Haftpflichtversicherung sichert Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Gebrauch eines gecharterten Bootes zu privaten Zwecken. Die Sportbootunfallversicherung umfasst alle Unfälle der versicherten Person. Sie entscheiden selbst, welche der oben genannten Versicherungsverträge vereinbart werden sollen Ihr konkreter Versicherungsschutz hängt von Ihrer Entscheidung ab, die Sie Ihrem Antrag, Ihrem Versicherungsschein und unseren beigefügten Versicherungsbedingungen entnehmen können.

2. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie diesen zahlen? Angaben zur Höhe und Fälligkeit des Beitrags sowie den Zeitraum, für den dieser zu entrichten ist, entnehmen Sie sowohl Ihrem Antrag also auch Ihrem Versicherungsschein.

3. Was ist nicht versichert? Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Die Beiträge wären sonst unangemessen hoch. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Nachfolgend haben wir diejenigen Ausschlüsse aufgeführt, die nach unserer Einschätzung am wichtigsten sind:

Kaskoversicherung

- Vorsatz,
- Krieg, Kernenergie
- Sollten Sie einen Schaden grob fahrlässig verursacht haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens zu kürzen.

Haftpflichtversicherung

- Vorsatz

Skipper Haftpflichtversicherung

- Haftpflicht aus Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Risiko eigen, noch ihm zuzurechnen sind,
- Schäden an der nautischen Ausrüstung, Zubehör und losem Inventar des gecharterten Bootes,
- Motorschäden infolge unsachgemäßen Betrieb,
- Überführungs- und Ausbildungsfahrten.

Diese Aufzählungen der Ausschlüsse sind nicht abschließend. Weitere Ausschlüsse können sich aus unseren beigefügten Versicherungsbedingungen ergeben.

4. Was müssen Sie bei Vertragsschluss beachten? Zu den von uns gestellten Fragen zu gefahrerheblichen Umständen sind wir als Vermittler auf Ihre Angaben besonders angewiesen. Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie diese Fragen, wie z.B. nach Vorschäden oder Nutzung (Vercharterung, Regattateilnahme) stets vollständig und richtig beantworten.

5. Was müssen Sie während der Laufzeit des Vertrages beachten? Nach Vertragsschluss dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Handlung vornehmen, die die Gefahr eines Schadens erhöhen kann. Sollten Sie nachträglich erkennen, dass sich die Gefahr erhöht hat, müssen Sie uns diesen Umstand unverzüglich mitteilen.

Eine Gefahrerhöhung liegt z.B. vor, wenn das versicherte Boot anderweitig genutzt wird, sich das Fahrtgebiet geändert hat usw.. Des Weiteren sind Sie insbesondere verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten. Diese entnehmen Sie bitte den beiliegenden Versicherungsbedingungen.

6. Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist?

Ist ein Versicherungsfall eingetreten, haben Sie insbesondere

- uns unverzüglich, nachdem Sie von dem Versicherungsfall Kenntnis erlangt haben, hierüber zu informieren;
- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- Weisungen von uns zur Schadenabwendung/-minderung einzuholen, soweit dies die Umstände gestatten;
- unsere Weisung, soweit dies für Sie zumutbar ist, zu befolgen;

Weitere Verpflichtungen, die Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, können sich aus unseren beiliegenden Versicherungsbedingungen ergeben.

7. Was gilt, wenn Sie die vorbenannten Pflichten nicht beachten? Bitte beachten Sie die unter Ziff. 4-6 genannten Verpflichtungen, da diese für die Durchführung des Versicherungsverhältnisses von großer Bedeutung sind. Verletzen Sie diese Verpflichtungen, kann dies schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Wir können unter bestimmten Voraussetzungen z.B. vom Versicherungsvertrag zurücktreten, teilweise oder vollständig leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern. Welche Rechte wir geltend machen können, hängt davon ab, welche Verpflichtung Sie im konkreten Fall verletzt haben. Näheres entnehmen Sie unseren beigefügten Versicherungsbedingungen.

8. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie kann er beendet werden? Wie lange Ihr Vertrag läuft entnehmen Sie sowohl Ihrem Antrag als auch Ihrem Versicherungsschein. Wie Sie oder wir den Vertrag, gegebenenfalls auch vorzeitig, beenden können, ist in unseren beiliegenden Versicherungsbedingungen geregelt.

Bitte beachten Sie: Diese Informationen und Angaben sind nicht abschließend und gelten vorbehaltlich der noch durchzuführenden Risikoprüfung. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für Ihren Versicherungsschutz sind allein die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen zu lesen.

Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Der Versicherungsschutz wird im Vertrauen darauf übernommen, dass alle in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden.

Der Versicherer ist auf Ihre Angaben angewiesen, um das Risiko richtig einschätzen zu können und den Beitrag in einer angemessenen Höhe zu ermitteln.

Aus diesem Grund sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn der Versicherer nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird.

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat der Versicherer kein Rücktrittsrecht, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Kann der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen

Bedingungen auf Verlangen des Versicherers Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden Sie in dieser Mitteilung hingewiesen.

4. Ausüben der Rechte

Der Versicherer kann seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung der Rechte des Versicherers sind die Umstände anzugeben, auf welche die Erklärung gestützt wird. Zur Begründung kann der Versicherer nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf der Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Anfechtung

Wenn Sie den Versicherer arglistig täuschen, kann er den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte des Versicherers sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Merkblatt zur Datenverarbeitung für unsere Kunden

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,
Sehr geehrter Versicherungsnehmer,

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der dem Versicherer bekannt gegebenen Daten zur Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und –nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und –nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die

Einwilligungserklärung bei Antragsstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und –nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Im Folgenden einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und –nutzung:

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Der Versicherer speichert Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Sachverständigen geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall werden Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten gespeichert.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb gibt der Versicherer in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben vom Versicherer, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragsstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören

z. B. Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

e. V. (GDV) zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Allgemeine Haftpflichtversicherer:

Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und –verhütung.

Sachversicherer:

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Unfallversicherer:

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflichten,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheits

verletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,

- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

5. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an den Versicherer.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, das Produktinformationsblatt, diese Versicherungsinformationen und eine Belehrung über das Widerrufsrecht sowie über die Rechtsfolgen des Widerrufs zugegangen sind. Eine Belehrung über Ihr Widerrufsrecht erhalten Sie mit Ihrem Versicherungsschein. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an NAMMERT Vers.-Vermittlung, Karl-Marx-Str. 4, 15711 Königs Wusterhausen oder per Fax an +49 (0) 33 75 – 29 28 84 oder per E-Mail an info@nammert24.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs erstatten wir Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Für den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, gilt Folgendes:

- Haben wir Sie in der Belehrung auf Ihr Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen, können wir diesen Teil Ihres Beitrags einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.
- Haben Sie Ihre Zustimmung erteilt, ist aber die Belehrung über Ihr Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs oder den zu zahlenden Betrag unterblieben, so erstatten wir Ihnen den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Vertrag in Anspruch genommen haben.

Beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist oder haben Sie die genannte Zustimmung nicht erteilt, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Wenn es darauf ankommt - Verhalten im Schadenfall

1. Sie sind vom Gesetz her verpflichtet, einen Schaden so gering wie möglich zu halten. Verhalten Sie sich einfach so, als gäbe es keine Versicherung.
2. Informieren Sie uns so schnell wie möglich z.B. telefonisch, Fax oder Mail über Ursachen, Art, und Höhe (Kostenvoranschlag) des Schadens und geben Sie bei Kollisionsschäden Name und Anschrift des Gegners an. Teilen Sie uns auch mit, wie wir Sie erreichen können, um die Verhaltensregeln mitteilen zu können.
3. Senden Sie uns den Havariebericht sorgfältig ausgefüllt und nach Möglichkeit mit Seekarte Logbuchauszüge zu. Ebenfalls benötigen wir eine Kopie des Bootsführerscheines, des verantwortlichen Skippers an Bord.
4. Erkennen Sie keine Ansprüche an, sondern fordern den Anspruchsteller auf eine schriftliche begründende Erklärung abzugeben.
5. Hinweise, auch die nicht besonders erfragt sind, führen Sie bitte auf, Bsp. Trunkenheit, Entzug der des Bootsführerscheines, überhöhte Forderungen oder andere Merkwürdigkeiten.
6. Bei Schäden durch Feuer, Explosion, Diebstahl, böswilliger Beschädigung **immer sofort die Polizei benachrichtigen und Anzeige erstatten.**
7. **In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Ihres Vertrages finden Sie unter §11 Pflichten u. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schaden- / Versicherungsfall weitere Hinweise.**
8. Wenn der Versicherer den Schaden vom Sachverständigen begutachten lässt, nehmen Sie nach Möglichkeit an der Besichtigung teil und versuchen Sie bei dieser Gelegenheit, mit der Reparaturwerkstatt / Werft und / oder dem Sachverständigen die Höhe des Schadens einzugrenzen und in allen Punkten Einigkeit zu erzielen.
9. Teilen Sie das Urteil des Sachverständigen nicht , so haben Sie zur außergerichtlichen Klärung die Möglichkeit eines „Sachverständigen- Verfahrens“. Benennen Sie einen weiteren Sachverständigen Ihrer Wahl. Diese wählen dann einen Obmann, der den Fall prüft und entscheidet.
10. Treten Sie Ihre Forderungen gegen den Versicherer nicht ohne unsere Zustimmung an eine Werft ab.
11. **Besonderheiten:**
 - a) Bei Bergung aus Seenot handeln Sie mit den Bergern keine festen Kosten aus. International üblich ist der offene Vertrag „no cure- no pay“= „kein Erfolg- keine Bezahlung“. Die weiteren Verhandlungen überlassen Sie Ihrem Versicherer. Machen Sie keine Aussagen zum Wert Ihrer Yacht.
 - b) Schäden, die in Gewahrsam eines Dritten entstanden sind, sind mit diesem gemeinsam zu protokollieren (Ursache, Hergang, Umfang und Höhe des Schadens). Sollten von Schadenereignissen, Schäden für die Schifffahrt, die Umwelt oder Leib und Leben von Personen ausgehen, ist immer die Polizei oder die zuständige Hafenbehörde zu informieren. Beachten Sie bitte auch immer die Gesetze und Gepflogenheiten in den jeweiligen Gastländern.

Sie erreichen uns unter: **NAMMERT Vers.-Vermittlung,**

**Karl-Marx-Str. 4, 15711 Königs Wusterhausen, Tel. +49 (0) 33 75 – 29 12 77, Fax +49 (0) 33 75 – 29 28 84,
Mail: info@nammert24.de**